

Als die Volkskammer 1952 das erste Staatsanwaltschaftsgesetz beschloß, standen wir noch am Anfang des Weges der sozialistischen Umwälzung unserer Gesellschaft. Wir verfügten über nur wenig Erfahrungen auf dem Gebiet der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit unter den Bedingungen des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Heute, nachdem die sozialistischen Produktionsverhältnisse gesiegt haben und die Bürger unseres Staates die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit immer mehr zu ihrer eigenen Angelegenheit machen, ist es erforderlich, die Aufgaben der Staatsanwaltschaft, ihre Rechte und Pflichten exakter zu bestimmen.

Als Organ der Arbeiter-und-Bauern-Macht und Teil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft von den gleichen Grundsätzen bestimmt, die für die Tätigkeit aller anderen Organe der Rechtspflege gelten.

Davon ausgehend, daß in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts und die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit vor allem für die Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben unseres Staates sowie den Schutz der Rechte der Bürger eine immer größere Bedeutung gewinnen, hat die Staatsanwaltschaft die verantwortungsvolle Aufgabe, einen entschiedenen Kampf gegen alle Gesetzesverletzungen, besonders gegen alle Verbrechen und Vergehen, zu führen und deren Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken.

Rechtsverletzungen, insbesondere aber Verbrechen und Vergehen, sind dem Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung zutiefst fremd. Der Staatsrat hat schon in seinem Beschluß über die weitere Entwicklung der Rechtspflege vom 30. Januar 1961 festgestellt, daß in der sozialistischen Gesellschaft keiner zum Verbrecher zu werden braucht. „Jedem ehrlich Arbeitenden ist die Gewähr gegeben, entsprechend seinen Fähigkeiten und Leistungen als gleichberechtigter Bürger an den Errungenschaften des Arbeiter-und-Bauern-Staates teilzunehmen und mitzuschaffen.“

In der Deutschen Demokratischen Republik wurden mit den grundlegenden Veränderungen, besonders in der entscheidenden Sphäre des gesellschaftlichen Lebens, der materiellen Produktion, die sozial-ökonomischen Wurzeln, denen in der kapitalistischen Ausbeuterordnung gesetzmäßig die Kriminalität entspringt, im wesentlichen beseitigt. Das und die wachsende bewußte Teilnahme der Bevölkerung am sozialistischen Aufbau, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, durch die ständig neue gesellschaftliche Kräfte hervorgebracht werden, die unmittelbar bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen wirksam werden, schaffen auch für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft neue gesellschaftliche Grundlagen.

Dementsprechend wurden die Hauptaufgaben der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die